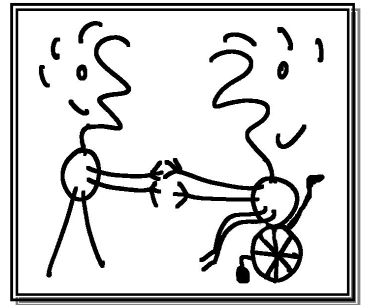


Sonderspaß e.V.

Verein für Menschen mit und ohne Behinderung



Sonderspaß e.V. · Liblarer Str. 10 · 50321 Brühl · ☎ 02232/410742 · 📠 02232/566607

Mitgliedschaftserklärung

Hiermit melde ich mich meine Tochter / meinen Sohn
verbindlich als Mitglied des Sonderspaß e.V. an.

Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitgliedes: _____

Ich zahle den folgenden steuerabzugsfähigen Mitgliedsjahresbeitrag (mind. 55,- € pro Person):

55,- € 82,50 € 110,- € _____ €
(jeweils fällig zum 15.01.)

Tag des Eintritts ist Tag der Antragstellung. Im ersten Jahr ist nur der Anteil für die verbleibenden Monate zu zahlen. Auf Wunsch erhalten Sie das Sonderspaß-Konzept.

_____, den _____

Unterschrift eines Vorstandmitgliedes

Unterschrift des Mitgliedes/ Vertreters

Die Erfahrung zeigt uns, dass viele Mitglieder vergessen, ihren jährlichen Beitrag in den folgenden Jahr rechtzeitig zu überweisen. Um uns und ihnen Arbeit zu ersparen, bitten wir Sie, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Einzugsermächtigung

Kontoinhaber: _____

Bank: _____

Kto.Nr.: _____ BLZ: _____

Hiermit bevollmächtige ich den Sonderspaß e.V. jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres den oben angegebenen Jahresbeitrag vom oben angegebenen Konto einzuziehen.

_____ den _____

Unterschrift des/der Kontoinhabers/in

Sonderspaß e. V.
Liblarer Str. 10
50321 Brühl
<http://www.sonderspass.de>

Telefon 0 22 32/410742
Telefax 0 22 32/566607
StNr.: 224 / 5794 / 1362

Volksbank Brühl e. G.
BLZ: 371 612 89
Kto-Nr.: 340 70 016

Kreissparkasse Köln
BLZ: 370 502 99
Kto-Nr.: 0133 047 600

MITGLIED IM  PARITÄTISCHEN
WOHLFAHRTS-
VERBAND

Auszug aus der Satzung vom 24.11.2009 **Grundlage für eine Mitgliedschaft im Sonderspaß e.V.**

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied werden kann jede beitragswillige Person. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag, der der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bedarf, sofern der Antragsteller nicht voll geschäftsfähig ist.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn eine Mitgliedschaft für den Verein nicht tragbar erscheint.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Als Tag der Aufnahme gilt das Datum des Antrags.

3.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr werden zu Beginn des Geschäftsjahres auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch.

- a. Tod
- b. Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
- c. Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet.

Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn

- ein Mitglied grob gegen die Vereinssatzung verstößt und/oder die Interessen des Vereins geschädigt hat,
- ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung oder der Zahlung für eine Maßnahme in Verzug gerät.